

## **ANHANG II**

### **zum Bürgerreglement der Gemeinde Reckingen-Gluringen**

#### **Besondere Bestimmungen der Burgerversammlung über die Nutzung und Verwertung des Holzes und die Abgabe von Bau- und Brennholz (Art. 19 des Bürgerreglementes)**

##### **1. Bewirtschaftung der Wälder**

Die Bewirtschaftung der Bürgerwälder erfolgt zur Zeit durch das Forstrevier Mittelgoms. Art und Umfang der Bewirtschaftung legt der Burgerrat in Absprache mit dem Forstrevier fest. Diese Befugnis kann im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrages auch an das Forstrevier übertragen werden.

Die Bewirtschaftung der Bürgerwälder hat im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Forst- und Waldwirtschaft zu erfolgen.

Im Einzelfall kann der Burgerrat die Bewirtschaftung der Wälder Drittfirmen oder anderen Forstrevieren übertragen, wenn das Forstrevier Mittelgoms wegen Arbeitsüberlastung oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, die anfallenden Arbeiten zu erledigen.

##### **2. Nutzung und Verwertung des Holzes**

Das bei der Bewirtschaftung der Bürgerwälder oder aus andern Gründen anfallende Holz wird folgendermassen genutzt und verwertet:

- durch den Verkauf an Dritte;
- durch die Abgabe von Holz (Bau-, Brenn-, Lese- und Fallholz) an Bürger und andere Personen gemäss nachstehenden Vorschriften.

Falls die Bewirtschaftung der Burgerwälder durch Bewirtschaftungsvertrag dem Forstrevier übertragen wird, bleiben die Befugnisse des Forstreviers vorbehalten.

### **3. Abgabe von Bauholz**

An die in Reckingen-Gluringen wohnsässigen Burger werden folgende Mengen an Bauholz zu Vorzugspreisen abgegeben:

- Neubauten

Für Neubauten (Wohnhäuser und Grossstallungen) 5 m<sup>3</sup> Lärch und 20 m<sup>3</sup> Tanne pro Neubaute.

Der Betrag für die verbilligte Abgabe (ab Platz) wird pro m<sup>3</sup> auf 2/3 der üblichen Abgabepreise festgelegt.

- Reparaturen

Bei Reparaturen kann ebenfalls Holz abgegeben werden. Diesfalls wird pro Gebäude ½ des Holzbedarfes im Maximum 2 m<sup>3</sup> Lärch oder 3 m<sup>3</sup> Tanne oder 1 m<sup>3</sup> Lärch und 2 m<sup>3</sup> Tanne abgegeben.

Im übrigen gelten die unter dem Abschnitt Neubauten genannten Bedingungen.

Für alles über die genannten Mengen hinaus bezogene Holz sind die üblichen Abgabepreise zu bezahlen

Für industrielle Zwecke, Gaststätten, Ferienhäuser und Zweitwohnungen wird kein verbilligtes Bauholz abgegeben.

Gesuche für den Bezug von Bauholz sind bis am 01. April des jeweiligen Jahres einzureichen.

Falls die Bewirtschaftung der Bürgerwälder durch Bewirtschaftungsvertrag dem Forstrevier übertragen wird, bleiben die Befugnisse des Forstreviers vorbehalten.

#### **4. Abgabe von Brennholz**

Die Burgergemeinde Reckingen-Gluringen gibt den Einwohnern Brennholz zum üblichen Preis ab.

Kann die Gemeinde nicht das nötige Brennholz zur Verfügung stellen, gilt bei der Zuteilung, dass Bürger vor Nichtbürgern und mehrere Bürger nach der Reihenfolge der Gesuchseingabe Holz beziehen können.

Der Burgerrat kann beschliessen, Brennholz auch an Dritte abzugeben. Diesfalls legt er die Abgabepreise in Rücksprache mit dem Revierförster auf die im Forstrevier üblichen Preise fest.

Alpholz wird zu den Selbstkostenpreisen abgegeben.

Falls die Bewirtschaftung der Bürgerwälder durch Bewirtschaftungsvertrag dem Forstrevier übertragen wird, bleiben die Befugnisse des Forstreviers vorbehalten.

#### **5. Fall- und Leseholz**

Einwohnern ist es gestattet unentgeltlich Fall- und Leseholz zu rüsten. Für das Rüsten von Fallholz ist die Zustimmung des Burgerrates erforderlich.

Der Burgerrat kann auch Dritten in Rücksprache mit dem Revierförster das Sammeln von Holz gestatten. Diesfalls legt er die Abgabepreise für das Holz fest.

Falls die Bewirtschaftung der Bürgerwälder durch Bewirtschaftungsvertrag dem Forstrevier übertragen wird, bleiben die Befugnisse des Forstreviers vorbehalten.

## **6. Nebennutzungen**

Der Weidgang im Wald ist sowohl für Gross- wie auch für Kleinvieh untersagt.

Probleme, die im Zusammenhang mit dem Wild entstehen, sind mit dem Forst- und Jagddienst in der Weise zu regeln, dass die Wälder ihre jeweilige Funktion erfüllen können. Die Burgerversammlung kann Schutzgebiete ausscheiden.

Nebennutzungen des Waldes wie Durchleitungsrechte u.s.w. unterliegen einer forstpolizeilichen Bewilligung gemäss Wald- und Forstgesetzgebung.

Falls die Bewirtschaftung der Bürgerwälder durch Bewirtschaftungsvertrag dem Forstrevier übertragen wird, bleiben die Befugnisse des Forstreviers vorbehalten.

## **7. Weitere Bestimmungen**

Die Burgergemeinde darf nur in dem Umfange Holz abgeben, wie es der Zustand der Bürgerwälder zulässt. Falls erforderlich, kann der Burgerrat die Abgabe von Holz einschränken oder untersagen.

Die Abgabe von Bauholz erfolgt pro Neubaute nur einmal, für Reparaturen sind wiederholte Bezüge möglich.

Der Burgerrat kann die unter Ziffer 3 bis 5 genannten Ansätze jährlich oder nach Ablauf eines anderen vom Burgerrat zu bestimmenden Zeitraumes der Teuerung anpassen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Bestimmungen werden nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung geahndet.

So angenommen, an der Burgerversammlung in Reckingen-Gluringen vom 07. Juli 2005.

Präsident:

Schreiber:

---

---

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 26. Oktober 2005

Präsident:

Staatskanzler:

---

---